



## Deutscher Psoriasis Bund e.V. (DPB) **Ordnung für den Wissenschaftlichen Beirat (WB O) [ENTWURF]**

### **Präambel**

Der Vorstand kann zu seiner medizinisch-fachlichen Beratung und Unterstützung einen Wissenschaftlichen Beirat berufen.

Die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung ziel- und zweckgerichtet im Geiste des Vertrauens und in Verantwortung gegenüber den an Psoriasis erkrankten Menschen.

Mit der in dieser Ordnung gewählten vereinfachten Sprachform sind jeweils alle gesetzlich anerkannten Geschlechterformen gemeint.

### **1. Aufgabe**

Der Wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt den Vorstand in medizinisch-fachlichen Angelegenheiten. Der Vorstand trägt seine Anliegen direkt oder über die Geschäftsstelle an den Wissenschaftlichen Beirat heran.

Daneben entwickelt und verfolgt der Wissenschaftliche Beirat unter Finanzierungsvorbehalt des Vorstands eigene medizinische Vorhaben. Hierüber ist dem Vorstand zeitnah zu berichten. Die Entscheidung über die konkrete Durchführung von Vorhaben obliegt dem Vorstand.

Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt den Vorstand zudem bei der Begutachtung von Anträgen auf Forschungsförderung und bei der Begutachtung von Anträgen auf Motivation von Probanden zur Teilnahme an Forschungsprojekten (Probandenaufrufe in den Medien des Vereins).

### **2. Unabhängigkeit und Vertraulichkeit**

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats darf nicht von Interessen Dritter geleitet oder beeinflusst sein. Sehen sich Beiratsmitglieder in einem Interessenkonflikt, ist dies dem Vorstand und dem Sprecher unverzüglich mitzuteilen. Jedes Beiratsmitglied verpflichtet sich, übernommene Aufgaben gewissenhaft und ohne Eigennutz zu erfüllen.

Beiratsmitglieder geben unmittelbar nach ihrer Berufung sowie regelmäßig alle zwei Jahre eine Erklärung zur Darlegung potenzieller Interessenkonflikte gegenüber dem für den Wissenschaftlichen Beirat zuständigen Vorstandsmitglied ab. Abgegebene Erklärungen sind vertraulich zu behandeln und unter Verschluss zu halten.

Die Arbeit im Wissenschaftlichen Beirat unterliegt der Vertraulichkeit – insbesondere, wenn Beiratsmitglieder von Patientenvertretern für die Mitberatung im Gemeinsamen Bundesausschuss für Auskünfte und Hinweise einbezogen werden. In diesen Fällen gilt die Vertraulichkeit, die auch von Mitgliedern im Gemeinsamen Bundesausschuss selbst gefordert wird.

Sind Beiratsmitglieder mit der Begutachtung von Anträgen auf Forschungsförderung und mit der Begutachtung von Anträgen auf Motivation von Probanden zur Teilnahme an Forschungsprojekten (Probandenaufrufe in den Medien des Vereins) bzw. mit entsprechenden Anfragen befasst, schließen sie – bevor der Verein vertrauliche Daten zu Studien etc. zuliefert – mit dem Verein eine Geheimhaltungsvereinbarung ab, wenn dies vom Antragsteller bzw. Anfrager gefordert wird.

### **3. Mitglieder**

Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Alle Beiratsmitglieder sind gleichberechtigt.

Die ehrenamtlich tätigen Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Amtszeit endet mit Ablauf der Berufungszeit. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Eine Abberufung der Beiratsmitglieder kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand erfolgen.

### **4. Gliederung**

Es ist dem Wissenschaftlichen Beirat überlassen, sich eine Gliederung zu geben. Dabei soll jedoch auf Effizienz geachtet werden.

### **5. Sprecher**

Zur Steuerung der Arbeit beruft der Vorstand einen Sprecher des Wissenschaftlichen Beirats. Der Sprecher hält zur Geschäftsstelle und dem Vorstand Kontakt und koordiniert die Arbeit des Beirats.

### **6. Arbeitsweise und Abstimmung**

Die Festlegung der inhaltlich-thematischen Arbeit und Ausrichtung des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt durch die Beiratsmitglieder in gegenseitigem Einvernehmen. Der Vorstand trägt seine Anliegen nach Beratungs- bzw. Unterstützungsbedarf mit entsprechenden Informationen über die Geschäftsstelle an den Wissenschaftlichen Beirat heran. Die Kommunikation erfolgt über die Geschäftsstelle.

Informationen, Anfragen, Anliegen, Aufträge etc. leitet der Vorstand über die Geschäftsstelle den Beiratsmitgliedern zur Be- bzw. Mitbearbeitung zu. Im Zweifel wendet sich die Geschäftsstelle an den Sprecher.

Auf Nachfrage des Vorstands oder der Geschäftsstelle benennt der Sprecher einzelne, auf bestimmte Inhalte spezialisierte Beiratsmitglieder, an die sich die Geschäftsstelle direkt wenden kann.

Dem Vorstand und der Geschäftsstelle bleibt es vorbehalten, auch direkt an einzelne Beiratsmitglieder heranzutreten, wenn dies durch den Sachverhalt geboten oder aufgrund von Erfahrungen sachdienlich erscheint.

Jede einberufene Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats ist beschlussfähig. Jedes anwesende Beiratsmitglied verfügt über eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Entscheidungen über Anträge werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Entscheidungen des Wissenschaftlichen Beirats sind für den Vorstand nicht bindend.

## **7. Einladung und Protokoll**

Der Sprecher des Wissenschaftlichen Beirats lädt im Benehmen mit dem Vorstand und in enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle nach Notwendigkeit zu Sitzungen ein. Eine Sitzung soll möglichst in der jeweils vorhergehenden Sitzung terminiert werden. Der Sprecher schlägt in enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle die Tagesordnungen für die Sitzungen vor.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **8. Sonstiges**

Die Geschäftsstelle fungiert für alle Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats als Ansprechpartner bei der formalen Erledigung von Geschäftsvorfällen.

Der Versand von Einladungen zu Sitzungen und anderweitigen Terminen sowie von Materialien erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Die Abrechnung von im Rahmen der Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats entstehenden Kosten (Sach- und Reisekosten) erfolgt nach der Finanzordnung des Vereins.

## **9. Geltung**

Im Übrigen sind die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins jeweils sinngemäß anzuwenden.

Mit dieser Ordnung für den Wissenschaftlichen Beirat (WB O) treten alle bisherigen Fassungen der Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat (GO WB) außer Kraft.

Diese Ordnung für den Wissenschaftlichen Beirat (WB O) tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

*Verabschiedet durch Beschluss der Mitgliederversammlung am XX.XX.20XX.*